

rialen Integrität und werden gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche erheben. In ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt lassen sie sich von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten. Streitfragen werden sie ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten. Beide Seiten kamen überein, weitere Schritte zur vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer Beziehungen zu unternehmen und im beiderseitigen Interesse die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen Bereich sowie ihre sonstigen Beziehungen zu erweitern. Erst nach einer harten Auseinandersetzung mit der CDU/CSU stimmte der Bundestag am 17. 5. 1972 mit 248 gegen 17 Stimmen bei 231 Enthaltungen der CDU/CSU-Abgeordneten dem V. zu. Der Staatsrat der VRP ratifizierte ihn am 26.5. 1972. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurde am 14. 9. 1972 vereinbart. Der V. schuf die politische Grundlage für die Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Staaten. Er trug dazu bei, die Grundvoraussetzungen für die Gewährleistung der —* *europäischen Sicherheit* völkerrechtlich zu verankern. Die strikte Einhaltung des V. durch die BRD ist weiterhin im Interesse des Friedens und der Sicherheit in Europa unerlässlich.

vertrauensbildende Maßnahmen (VBM): konkrete unilaterale, bilaterale oder multilaterale Maßnahmen und Regelungen in den Staatenbeziehungen zur Entwicklung und Festigung von Elementen gegenseitiger, gemeinsamer Sicher-

heit, von Berechenbarkeit und Stabilität, zur Minderung von Spannungen und Konfliktgefahren und zur Förderung eines Klimas des Vertrauens. Erstrangige Bedeutung haben VBM im politisch-militärischen Bereich, die Kriegsgefahren mindern und Rüstungsbegrenzung und Abrüstung fördern, indem sie Normen und Regeln friedlichen Verhaltens stärken und konkretisieren, zur Vermeidung gefährlicher Fehleinschätzungen militärischer Aktivitäten beitragen sowie Beschränkungen militärischer Aktivitäten festlegen. In den sozialistischen Initiativen für ein umfassendes System internationaler Sicherheit spielen sowohl eigenständig wie im Zusammenhang mit Abrüstungsverhandlungen (sog. kollaterale Maßnahmen) zu vereinbarenden politisch-militärische VBM wie auch VBM im nichtmilitärischen Bereich eine wesentliche Rolle. In der Schlußakte von Helsinki wurde 1975 mit ersten politisch-militärischen VBM für Europa auch dieser Begriff in den internationalen Beziehungen verankert. Diese VBM auf freiwilliger Grundlage umfassen die Ankündigung größerer Manöver sowie des weiteren u. a. die Möglichkeit, Manöverbeobachter einzuladen, Militärdelegationen auszutauschen usw. Die im »Dokument der Stockholmer Konferenz« 1986 vereinbarten Vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen entwickeln die VBM für Europa weiter, sie bekräftigen und konkretisieren den Gewaltverzicht und sollen die Gefahr militärischer Konfrontationen in Europa mindern. Sie umfassen ein für ganz Europa, das angrenzende See- und ozeanische Gebiet und den entsprechenden Luftraum geltendes obligatorisches System des Informationsaustauschs, der frühzeitigen Ankündigung und des Beobachteraustauschs sowie einzelner Inspektionen, das größere Manöver der Landstreitkräfte und da-